

# **Immatrikulations- und Zulassungsordnung** der IST-Hochschule für Management

für die Studiengänge

**Business Administration**

**Fitness and Health Management**

**Fitnesswissenschaft und Fitnessökonomie**

**Hotel Management**

**Kommunikation & Eventmanagement**

**Kommunikation & Medienmanagement**

**Management im Gesundheitswesen (ab WS 2018/19)**

**Sportbusiness Management**

**Tourismus Management**

**(Bachelor of Arts)**

<b>§ 1</b>	<b>Immatrikulation</b>	<b>4</b>
<b>§ 2</b>	<b>Studienvoraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 2a</b>	<b>Einstufungsprüfung</b>	<b>7</b>
<b>§ 2b</b>	<b>Probestudium</b>	<b>7</b>
<b>§ 3</b>	<b>Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation</b>	<b>8</b>
<b>§ 4</b>	<b>Immatrikulation ausländischer Bewerber/-innen</b>	<b>9</b>
<b>§ 5</b>	<b>Rücknahme der Immatrikulation</b>	<b>10</b>
<b>§ 6</b>	<b>Versagung der Immatrikulation</b>	<b>10</b>
<b>§ 7</b>	<b>Exmatrikulation</b>	<b>11</b>
<b>§ 8</b>	<b>Rückmeldung</b>	<b>12</b>
<b>§ 9</b>	<b>Beurlaubung</b>	<b>13</b>
<b>§ 10</b>	<b>Immatrikulation als Teilzeitstudierende/-r</b>	<b>13</b>
<b>§ 11</b>	<b>Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge/ Gasthörer/-in</b>	<b>13</b>
<b>§ 12</b>	<b>Besondere Studiengänge</b>	<b>14</b>

<b>§ 13 Zulassung</b>	<b>14</b>
<b>§ 14 Zulassung nach Eingang der vollständigen Unterlagen</b>	<b>14</b>
<b>§ 15 Zulassung nach Auswahlverfahren</b>	<b>15</b>
<b>§ 16 Immatrikulation nach Zulassungsverfahren, Zugangsprüfung, Probestudium und Nachrückverfahren</b>	<b>15</b>
<b>§ 17 Härtefallausgleich</b>	<b>16</b>
<b>§ 18 Nachteilsausgleich</b>	<b>16</b>
<b>§ 19 Zuständigkeiten</b>	<b>17</b>
<b>§ 20 Verschiedenes</b>	<b>17</b>
<b>§ 21 Inkrafttreten</b>	<b>17</b>

## § 1 Immatrikulation

(1) Ein/-e Bewerber/-in wird auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende/-r an der IST-Hochschule für Management (nachfolgend Hochschule) aufgenommen. Sie/Er wird für den gewählten Studiengang immatrikuliert. Die Immatrikulation ist mit Bekanntgabe der Matrikelnummer vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam und verpflichtet den Studierenden, die Grundordnung der Hochschule einzuhalten, sowie das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen so zu orientieren, dass die Prüfungen in der vorgegebenen Zeit abgelegt werden können.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die/der Bewerber/-in

1. die für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation nach § 2 besitzt und
2. für den gewählten Studiengang entsprechend dieser Ordnung zugelassen worden ist.

(3) War die/der Bewerber/-in in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er auf Antrag in das entsprechend höhere Fachsemester des Studienganges auf Grundlage der Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses eingestuft. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt im Rahmen der Prüfungsordnung.

## § 2 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung im Sinne des § 49 HG-NRW. Bei der Feststellung der Hochschulreife aufgrund von Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, ist das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 vorrangig zu beachten. Zugang zum Studium haben weiterhin auch Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Sinne des § 49 Abs. 4 HG-NRW in der beruflichen Bildung qualifiziert haben.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist darüber hinaus, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber noch in keinem gleichen Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen beschließen, dass von den Qualifikationen des § 49 Abs. 1 bis 5 und 7 HG-NRW ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber eine studiengangsbetonte besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen des Studienganges entsprechende Allgemeinbildung nachweist.

(4) Der § 48 Abs. 6 und 7 bzw. § 49 Abs. 10 HG-NRW gilt sinngemäß.

(5) Studieninteressierte, die nicht eine der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, haben Zugang zum Studium, wenn sie sich im Sinne des § 49 Abs. 4 HG-NRW in der beruflichen Bildung qualifiziert haben. Das Nähere regelt insoweit die Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 08. März 2010 (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung, im Folgenden: BHZV).

Danach hat Zugang zu einem Studium, das der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entspricht, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(i) Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung

und

(ii) eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer (i) erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend

(vgl. § 3 BHZV).

Ferner kann zu einem **Probestudium** zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(i) Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung

und

(ii) eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend

(vgl. § 4 Abs. 2 und Abs. 1 BHZV).

(6) Studieninteressierte, deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung nicht direkt die Aufnahme des Studiums an einer deutschen Fachhochschule oder einer Universität ermöglicht, können eine bundesweit anerkannte fachbezogene Studienberechtigung erhalten, wenn sie eine Feststellungsprüfung gemäß § 48 Abs. 10 HG-NRW erfolgreich ablegen.

(7) Ferner wird der Nachweis einer für den gewählten Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums (oder mehrerer einzelner Praktika) von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer vorausgesetzt. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den Nachweis nach Satz 1 bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Bachelorstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

(8) In den beiden Studiengängen „Kommunikation und Eventmanagement“ bzw. „Kommunikation und Medienmanagement“ gibt es jeweils ein Pflichtmodul und ein Wahlpflichtmodul, welches in englischer Sprache angeboten wird. Hierzu ist es notwendig, dass die Studierenden über entsprechende englische Sprachkenntnisse (Stufe B2 – gemäß GeR) verfügen.

Dieser Nachweis kann von den Studierenden bis zum Ablauf des dritten Semesters über die folgenden Wege erbracht werden:

- Adäquater Schulabschluss (Abitur, Fachhochschulreife) mit mindestens sechs Jahren Schulenglisch und einer Abschlussnote von mindestens 4,0 (ausreichend) oder
- Erfolgreiches Ablegen (mindestens Stufe B2) des Englisch-Sprachtests der IST-Hochschule für Management in Zusammenarbeit mit einem Sprachanbieter oder
- Sprachzertifikat auf B2 Niveau eines anderen Anbieters.

## § 2a Einstufungsprüfung

(1) Bewerber/-innen, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, können diese durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen, § 49 Abs. 12 HG NRW. Sie sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem/der Bewerber/-in die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der/die Bewerber/-in eine Bescheinigung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, Einstufungsprüfungen durchführen zu lassen und geeignete Prüfer und Prüferinnen zu benennen.

(4) Die Einstufungsprüfung ist in Art, Umfang und Inhalt an denjenigen studienbegleitenden Prüfungen zu orientieren, für die dem/der Bewerber/-in die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden soll.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Ort und die Zeit der Prüfung, der/die Bewerber/-in ist vorher zu hören.

## § 2b Probestudium

(1) Bewerber/-innen können für die Dauer von höchstens vier Semestern für einen Vollzeitstudiengang und höchstens sechs Semestern für einen Teilzeitstudiengang in ein Probestudium eingeschrieben werden. Für die dualen Studiengänge ist ein Probestudium von höchstens fünf Semestern möglich.

(2) Das Probestudium ist erfolgreich durchgeführt, wenn die/der Studierende innerhalb dieses Zeitraums Leistungen im Umfang von 80 Kreditpunkten nachweisen kann.

(3) Über das erfolgreich absolvierte Probestudium stellt das zuständige Prüfungsamt auf Antrag einen entsprechenden Leistungsbericht aus. Gleichzeitig erhält der Probestudierende die Zulassung nach § 16 Abs.1 dieser Ordnung.

### § 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Bedarf die Zulassung zur Immatrikulation einer bestandenen Zugangsprüfung, so endet die Frist für diese Fälle einen Monat früher. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Präsidium abweichende Fristen beschließen. In Ausnahmefällen ist dem/der Bewerber/-in eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Bei Studiengängen, für die ein Auswahlverfahren durchgeführt wird, sind die vorgenannten Fristen Ausschlussfristen.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule vorgegebenen Formular zu stellen. Der Antrag muss vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt sein. Der Antrag ist auch für die Einschreibung in ein Probestudium und für den Fall auszufüllen, dass die Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Zugangsprüfung erlangt wird; entsprechendes geht aus dem Antrag hervor.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. ein Nachweis zur Identifikation;
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang. Soll die Hochschulzugangsberechtigung durch eine Zugangsprüfung oder ein Probestudium erlangt werden, sind anstelle der Hochschulzugangsberechtigung alle Unterlagen, die zur Teilnahme an einer Zugangsprüfung oder an einem Probestudium berechtigen, beizufügen;
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, einer praktischen Tätigkeit oder eines Praktikums, sofern sie vorgeschrieben ist. Sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht, kann die Bescheinigung auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. In diesem Fall hat die/die Studierende zur Immatrikulation eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der sie/er erklärt, die Bescheinigung bis zu dem in der Prüfungsordnung festgelegten Termin vorzulegen und dass sie/er darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie/er exmatrikuliert werden kann, sofern sie/er die Bescheinigung nicht bis zum benannten Zeitpunkt einreicht;
4. bei Studienortwechsel die Studienbescheinigungen/Belege/Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Prüfungen; dies beinhaltet auch den Nachweis über Fehlversuche und endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen;
5. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen einen vollständigen Antrag auf Anrechnung oder eine Anrechnungsbescheinigung des hierfür zuständigen Prüfungsausschusses;
6. der Nachweis der Krankenversicherung über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
7. der eigenhändig unterschriebene Studienvertrag mit der Hochschule **im Original**;
8. sowie nur bei den dualen Bachelorstudiengängen der von der Ausbildungsstätte und dem/der Bewerber/-in unterzeichnete Qualifizierungsvertrag. Dieser Qualifizierungsvertrag muss mit einem branchenspezifischen Unternehmen abgeschlossen werden, welches wesentliche Bezüge zur angestrebten Qualifizierung aufweist.

Die Nachweise sind, sofern nicht Abweichendes gilt, als beglaubigte Kopie der Hochschule zu übersenden oder vorzulegen.



#### § 4 Immatrikulation ausländischer Bewerber/-innen

(1) Voraussetzung für die Studienaufnahme ausländischer Bewerber/-innen ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Sprachkenntnisse sind nachzuweisen gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweiligen aktuellen Fassung.

Wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung vorliegen (vgl. § 2 dieser Ordnung), stellt die Hochschule fest, ob die/der Bewerber/-in über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt.

In begründeten Einzelfällen darf die Hochschule vom Einfordern aller oder einzelner Nachweise abweichen und den direkten Hochschulzugang eröffnen, wenn der/die Bewerber/-in glaubhaft macht, dass er/sie die Voraussetzungen erfüllt und lediglich daran gehindert ist (z. B. wegen der politischen Verhältnisse im Heimatland), die vorgesehenen ausländischen Bildungsnachweise oder den Nachweis der deutschen Sprachkenntnis vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch andere Unterlagen oder eine gesonderte Prüfung zulassen.

Ein direkter Hochschulzugang ist auch möglich, wenn aus den nur unvollständig vorgelegten Schulzeugnissen zweifelsfrei auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung geschlossen werden kann.

(2) Ausländische Bewerber/-innen, die die Anforderungen nach Abs. „4.1“ erfüllen, können zum Studium zugelassen werden.

Für sie gelten grundsätzlich die allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen dieser Ordnung.

Die erforderlichen Bildungsnachweise sind in beglaubigter deutscher Übersetzung, in Ausnahmefällen in englischer Sprache, vorzulegen.

(3) Ausländer und Staatenlose sind im Rahmen von Auswahlverfahren Deutschen gleichgestellt. Die Fristen sind den Umständen des Einzelfalles angemessen anzupassen. Gleichzeitig müssen ausländische Bewerber/-innen der Immatrikulation nochmals eindeutig zustimmen.

Asylbewerber/-innen ist die Aufnahme eines Studiums im Grundsatz nicht verwehrt. Bei Ablehnung des Asylantrages haben Asylbewerber/-innen, auch wenn sie die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllen und zum Studium zugelassen sind, keinen Rechtsanspruch auf eine weitere Durchführung des Studiums.

## § 5 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein/-e Studierende/-r dies innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beantragt.

Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag ist der Studierendenausweis beizufügen.

## § 6 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der/die Bewerber/-in

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde;
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt;
3. die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikationsvoraussetzung nicht nachweist;
4. im gewählten Studiengang gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 exmatrikuliert wurde;
5. keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt;
6. für die dualen Bachelorstudiengänge kein Qualifizierungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte vorliegt;
7. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Teilfach- oder Fachabschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat;
8. aufgrund eines Ordnungsverfahrens im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass für den Bereich der Hochschule die Gefahr erneuter Verstöße nicht besteht.

(2) Die Immatrikulation kann weiterhin versagt werden, wenn die/der Bewerber/-in

1. entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist;
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigen würde; zur Überprüfung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden;
3. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet;
4. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist sowie
5. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.

(3) Das Versagen der Immatrikulation ist dem/der Bewerber/-in mitzuteilen und zu begründen.

## § 7 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation. Der/Dem Studierenden ist eine Studien- und Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn die/der Studierende

1. einen schriftlichen Antrag gestellt hat. Dem Antrag ist der Studierendenausweis beizufügen. Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nicht anderes beantragt, zum Ende des laufenden Semesters.
2. den mit der IST-Hochschule für Management geschlossenen Studienvertrag kündigt. Die Exmatrikulation erfolgt mit dem Datum, an dem der Studienvertrag endet; treffen ein Antrag nach Ziffer 1 und eine Kündigung zusammen und stimmen die Beendigungszeitpunkte nicht überein, so ist für die Exmatrikulation der früheste Zeitpunkt maßgeblich; für die Beendigung des Studienvertrages bleibt es auch in diesen Fällen bei den Regelungen der AGB der Hochschule.
3. die Bachelorprüfung eines Studienganges bestanden hat. Die Exmatrikulation erfolgt spätestens mit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses, es sei denn, dass die/der Studierende noch in einem weiteren Studiengang immatrikuliert ist.
4. eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
5. im gewählten Studiengang keinen Prüfungsanspruch mehr besitzt.
6. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme i.S.d. HG-NRW die Hochschule zu verlassen hat.

7. die Immatrikulation durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat oder in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung der Zulassungsbescheid aus wichtigem Grund zurückgezogen wird.
8. länger als drei Monate keinen Qualifizierungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte mehr hat, aber einen dualen Bachelorstudiengang absolviert. Die/Der Studierende hat bei einer Kündigung/Auflösung des Qualifizierungsvertrages maximal drei Monate Zeit, eine neue Ausbildungsstätte zu finden. Die Hochschule unterstützt hier die Suche mit ihrem umfangreichen Kooperationspartnernetzwerk in den einzelnen Branchen. Falls kein neuer Qualifizierungsvertrag zustande kommen sollte, hat der Studierende zudem die Möglichkeit, unter Anrechnung von bereits absolvierten Modulen in eine Vollzeit- oder Teilzeitvariante eines anderen Bachelorstudienganges der Hochschule zu wechseln.

In den Fällen der Ziffern 4 bis 8 erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis bekannt wird bzw. der/dem Studierenden bekannt gegeben wird.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt ferner, wenn die Hochschule den mit der/dem Studierenden geschlossenen Studienvertrag beendet; Abs. 2 Ziffer 2 gilt entsprechend.

(4) Ein/-e Studierende/-r kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule in Nordrhein-Westfalen fortgeführt werden kann,
3. sie/er ihre/seine Studiengebühren nicht wie vereinbart leistet,
4. die/der Studierende den Nachweis über ein einschlägiges Praktikum oder eine einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von der jeweils in der Prüfungsordnung geregelten Dauer nicht bis zum Beginn des in der Prüfungsordnung benannten Fachsemesters beibringt, sofern die Prüfungsordnung diesen fordert. Der Studiengangsleiter kann von der Exmatrikulation absehen und eine angemessene Nachfrist setzen.

Die Exmatrikulation erfolgt mit Wirkung zu dem Datum, das die Hochschule mit ihrer Entscheidung bekannt gibt, spätestens zum Ende des Semesters.

## § 8 Rückmeldung

Die Rückmeldung gilt als erfolgt, wenn die/der Studierende ihr nicht bis zum 15. des Monats, der dem Monat des Semesterbeginns vorausgeht, widerspricht oder die Beurlaubung spätestens sechs Wochen vor Semesterbeginn beantragt. Sollte sich der Status hinsichtlich der Erfüllung der Versicherungspflicht oder der Befreiung von der Versicherungspflicht oder die für sie/ihn zuständige Krankenkasse gegenüber dem Vorsemester geändert haben, hat sie/er einen aktuellen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht bis zum Semesterbeginn beizubringen.

## § 9 Beurlaubung

(1) Ein/-e Studierende/-r kann auf Antrag aus triftigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Triftige Gründe sind insbesondere gesundheitliche Gründe der/des Studierenden, Studienaufenthalte im Ausland, Elternzeit, Arbeitslosigkeit sowie Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier Semestern gewährt werden. Während dieser Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der/des Studierenden, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.

Eine Beurlaubung von Studierenden der dualen Bachelorstudiengänge ist nur möglich, wenn die Ausbildungsstätte die Beurlaubung ihrerseits schriftlich genehmigt.

(2) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(3) Zeiten des Mutterschaftsurlaubes oder auch Erziehungsurlaubes sind auf Fristen gemäß Absatz 1 Satz 3 nicht anzurechnen.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig vor Aufnahme eines Studiums und für das erste Fachsemester.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

## § 10 Immatrikulation als Teilzeitstudierende/-r

Die Hochschule kann Studierende, die mindestens die Hälfte, aber weniger als ihre volle Arbeitszeit dem Studium widmen wollen, als Teilzeitstudierende immatrikulieren, wenn der Studiengang als Teilzeitstudiengang eingerichtet worden ist oder vom zuständigen Prüfungsausschuss als zum Teilzeitstudium geeignet anerkannt wird.

## § 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge/Gasthörer/-in

(1) Ein/-e Studierende/-r, die/der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden. Sie/Er kann auf Wunsch auch als Zweithörer/-in angenommen werden.

(2) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörer/-in nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden.

## § 12 Besondere Studiengänge

Für Aufbau-, Ergänzungs-, Weiterbildungs- und Kontaktstudien ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die/der Bewerber/-in die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet.

## § 13 Zulassung

(1) Die Immatrikulation in einen Studiengang an der Hochschule erfordert entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Ordnung die Zulassung zu dem gewählten Studiengang nach § 14 oder § 15 dieser Ordnung.

(2) Das Präsidium gibt in Einvernehmen mit dem Fachbereich das für den jeweiligen Studiengang im kommende Semester gewählte Zulassungsverfahren und die maximale Aufnahmekapazität des jeweiligen Studienganges für das kommende Semester mit Beginn der Einschreibefrist bekannt. Die Entscheidungen werden auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. Bei unbegrenzter Aufnahmekapazität ist eine Veröffentlichung entbehrlich.

(3) Bei Anwendung des § 15 werden für Bewerber/-innen, die sich einer Zugangsprüfung unterziehen müssen oder ein Probestudium aufnehmen, 5 % der Studienplätze vorbehalten, die nicht gemäß § 15 Abs. 4 über das Verfahren nach § 14 vergeben werden.

(4) Für die Anwendung des § 17 werden 2 % der Studienplätze vorbehalten, die nicht über die Verfahren nach § 14 und § 15 vergeben werden.

## § 14 Zulassung nach Eingang der vollständigen Unterlagen

(1) Bis alle Studienplätze für den jeweiligen Studiengang für das betreffende Semester belegt sind, werden alle Bewerber/-innen bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen, in der Reihenfolge des Eingangs ihre Anträge auf Immatrikulation gemäß § 2 Abs. 2, die mit vollständigen Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 vorliegen, unmittelbar immatrikuliert. Die Zulassung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 gilt als erfolgt.

(2) Die Zulassung zum Probestudium ist der Regelzulassung hinsichtlich der Vergabe der Studienplätze gleichgestellt, mit der Einschränkung, dass die Einschreibung in ein Probestudium erfolgt und das anstelle der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 die Voraussetzungen zur Aufnahme des Probestudiums erfüllt sein müssen.

(3) Sofern sich Bewerber/-innen einer Zugangsprüfung unterziehen müssen, gelten die Plätze für diese Bewerber/-innen als vergeben, bis die Zugangsprüfung nicht bestanden ist. Frei werdende Plätze werden nach § 16 Abs. 4 vergeben.

(4) Die Bewerber/-innen geben auf dem Immatrikulationsantrag an, ob ihr Antrag auch für das Verfahren nach § 16 Abs. 4 (Nachrückverfahren) gelten soll. In diesem Fall werden nicht erfolgreiche Anträge erst an die Bewerber/-innen zurückgesandt, sobald auch das Verfahren nach § 16 endgültig abgeschlossen ist. Alle sonstigen nicht erfolgreichen Anträge werden unmittelbar nachdem erstmals alle Studienplätze vergeben sind zurückgesandt.

## § 15 Zulassung nach Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst alle Bewerber/-innen berücksichtigt, die ihre Immatrikulationsunterlagen für den jeweiligen Bachelorstudiengang vollständig und fristgerecht eingereicht haben und die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Studienplätze werden zunächst nach der Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, bei vergaberelevanter gleicher Ausprägung bei mehreren Bewerber/-innen, nach der einschlägigen Berufserfahrung, dann nach einschlägigen Praktika, dann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auf Basis eines onlinegestützten Einzelinterviews.
- (3) Das Verfahren kommt nur zum Tragen, wenn die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität übersteigt.
- (4) Sofern das Verfahren nicht zum Tragen kommt, werden alle Bewerber/-innen mit Ende der regulären Immatrikulationsfrist zugelassen. Die nach Ende der regulären Einschreibefrist noch freien Studienplätze werden nach § 14 vergeben, solange und sofern das Präsidium die Einschreibefrist verlängert.

## § 16 Immatrikulation nach Zulassungsverfahren, Zugangsprüfung, Probestudium und Nachrückverfahren

- (1) Die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens nach § 15, der Zugangsprüfung, des erfolgreichen Probestudiums und der Zulassung nach Abs. 4 werden dem/der Bewerber/-in bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt an die Adressen, die im Immatrikulationsantrag angegeben sind.
- (2) Bei positivem Bescheid hat der/die Bewerber/-in fünf Werktage Zeit, den Immatrikulationsantrag zurückzuziehen. Der/die Bewerber/-in ist spätestens mit der Bekanntgabe deutlich auf die Möglichkeit des Rückzugs hinzuweisen. Der Rückzug des Immatrikulationsantrags hat schriftlich zu erfolgen. Für den Beginn der Frist ist der Zugang der Bekanntgabe maßgeblich, im Zweifel gilt der Zugang am dritten Werktag nach dem Versand als erwirkt. Für die Wahrung der Frist ist der Eingangsstempel maßgeblich.
- (3) Macht der/die Bewerber/-in von der Möglichkeit des Rückzugs des Immatrikulationsantrags keinen Gebrauch, wird sie/er mit Ende der vorgenannten Frist immatrikuliert.
- (4) Zieht ein/-e Bewerber/-in ihren/seinen Immatrikulationsantrag zurück oder besteht ein/-e Bewerber/-in eine Zugangsprüfung nicht, wird der/dem Nächstberechtigten eine Zulassung erteilt (Nachrückverfahren). Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Zulassungen nach erfolgreichem Probestudium.

## § 17 Härtefallausgleich

(1) Im Rahmen eines gesonderten Antrags kann der/die Bewerber/-in durch geeignete Unterlagen glaubhaft machen, dass die nicht sofortige Zulassung zum gewählten Studium eine besondere Härte bedeutet. Sofern die besondere Härte glaubhaft nachgewiesen wird, erhält die/der Bewerber/-in außerhalb der Regelungen der §§ 14, § 15 im Rahmen der gesonderten Quote nach § 13 Abs. 4 eine Zulassung zum gewählten Studiengang, sofern die/der Bewerber/-in diese nicht im regulären Verfahren erhalten hat.

(2) Ein Härtefall liegt nur vor, wenn im Einzelfall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es der/dem Bewerber/-in auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten.

(3) Der Antrag muss innerhalb der Einschreibefrist gestellt werden.

(4) Vor der Entscheidung über Anträge nach diesem Paragraphen haben die psychosoziale Beratungsstelle und, sofern die Benachteiligung auf einer Behinderung beruht, auch der/die Behindertenbeauftragte eine Stellungnahme abzugeben.

## § 18 Nachteilsausgleich

(1) Im Rahmen eines gesonderten Antrags kann der/die Bewerber/-in durch geeignete Unterlagen glaubhaft machen, dass schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die einen individuellen Nachteil im Rahmen des Immatrikulations- oder Zulassungsverfahrens begründen.

(2) Der Antrag kann auf die Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung für den Vergleich nach § 15 gerichtet sein.

(3) Der Antrag kann auch auf den Verzicht von Formvorschriften, Fristen und/oder bestimmte Unterlagen gerichtet sein.

(4) Der Antrag muss innerhalb der Einschreibefrist gestellt werden. Bei Anwendung des Verfahrens nach § 15 wird der Antrag nur berücksichtigt, sofern noch nicht alle Studienplätze vergeben sind. Wird der Antrag berücksichtigt, wird der Studienplatz bis zur Entscheidung über den Antrag nicht anderweitig vergeben.

(5) Vor der Entscheidung über Anträge nach diesem Paragraphen haben die psychosoziale Beratungsstelle und, sofern die Benachteiligung auf einer Behinderung beruht, auch der/die Behindertenbeauftragte eine Stellungnahme abzugeben.



## § 19 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht anders bestimmt, das Präsidium verantwortlich. Sie werden von der Immatrikulationsstelle gegebenenfalls im Benehmen mit dem betreffenden Fachbereich getroffen. Zuständige Stelle im Sinne dieser Immatrikulationsordnung ist die Immatrikulationsstelle.

## § 20 Verschiedenes

(1) Mitteilungen, Bekanntgaben und sonstige Erklärungen kann die Hochschule auch in Textform abgeben oder der/den Studierenden auf elektronischem Weg zugänglich machen, sofern diese Immatrikulations- und Zulassungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Sie gelten am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, es sei denn der tatsächliche Zugang erfolgte später.

(2) Fristen werden gemäß den Regelungen des BGB berechnet.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Immatrikulations- und Zulassungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 19. Dezember 2017

Die Präsidentin der IST-Hochschule für Management